

**GEMEINDE SECKACH**  
**ORTSTEIL SECKACH**  
**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „KINDERTAGESSTÄTTE SECKACH“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 19.02.2018 bis 19.03.2018**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	29.03.2018	Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal eingeleitet. Der Feststellungsbeschluss wurde am 16.10.2018 in der Verbandsversammlung gefasst.
			Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt.  Wir bitten die Erläuterungen unter Ziffer 4.1 der Begründung entsprechend zu vervollständigen. Daneben bitten wir darum, die Bezeichnung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ (nicht Vorrangfläche für die Landwirtschaft) zu verwenden. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend den Ausführungen zu den Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan angepasst. Allerdings befindet sich das Plangebiet nach Ansicht der Gemeinde nicht im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z), sondern grenzt an diesen an. Der Anregung wird gefolgt. Die Begrifflichkeit wird in der Begründung angepasst.  Der für die Regionalplanung zuständige Verband Region Rhein-Neckar hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Demnach wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert. Die Höhere Raumordnungsbehörde schließt sich in ihrer Stellungnahme der Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar an und sieht die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen als vereinbar an.
			Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären. Unter Ziffer 5.2 der Begründung wurde hierauf bereits Bezug genommen.	Der Anregung wird gefolgt. Wie in der Begründung unter Kapitel 5.2 bereits erläutert wird, ist die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Löschwasserbehälters bereits vorgesehen. Der Löschwasserbehälter soll im Bereich des Wendehammers mit einem Volumen von 200 m³ errichtet werden.
			In der Zeichenerklärung zum Bebauungsplan ist unter der Ziffer 5.1 Verkehrsgrün aufgeführt. Dies ist jedoch nicht in den Planunterlagen ersichtlich. Wir bitten die Zeichenerklärung mit dem Bebauungsplan abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung sind z.B. südlich des bestehenden Wendehammers Flächen für Verkehrsgrün enthalten. Lediglich die Symbolik fehlt in der Planzeichnung. Die Zeichenerklärung und die Planzeichnung werden aufeinander abgestimmt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Umweltprüfung - Umweltbericht</p> <p>Zu dem Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 7.1 der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens aufgestellt und der Begründung beigelegt wird.</p> <p>Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind das Einfügen in die durch die schulische und landwirtschaftliche Umgebungsnutzung vorgeprägte Ortsrandlage und die möglichst weitgehende Erhaltung der geschützten Biotope sowie die Nähe zu dem angrenzenden FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, Nr. 6522-311, zu berücksichtigen. Daneben sollte der Blick auf die möglichen Veränderungen von etwaigen Lebensstätten von Artenvorkommen, die zu erwartenden Bodenverdichtungen, die Lenkung der zusätzlich entstehenden Verkehrsströme und die Lärmverträglichkeit sowie auf die grundsätzlich mit dem Vorhaben verbundenen bzw. zu erwartenden Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter einschließlich der möglichen Wechselwirkungen gerichtet werden. Miteinzubeziehen sind auch die vorgesehenen Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung.</p> <p>Der Umweltbericht muss dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen.</p> <p>Wir bitten ausdrücklich, darauf zu achten, dass der Umweltbericht nach Inhalt und Gliederung der aktuellen Fassung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB entspricht.</p> <p>Zu etwaigen weiteren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem städtebaulichen Begründungsentwurf wird unter der Nr. 7.3 mit einigen guten Überlegungsansätzen auf die Klimaschutzbelange eingegangen (z.B. Möglichkeit der aktiven Solarnutzung, Zulässigkeit von Dach- und Fassadenbegrünung, klimagerechte Entwicklung durch Bäume und Sträucher).</p> <p>Den bisherigen Darlegungen zum Klimaschutz kann insoweit gefolgt werden; sollten sich im weiteren Planungsprozess hierzu neuere Erkenntnisse oder konkretere Maßnahmen ergeben, sollten diese dem Verfahrensstand entsprechend in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet werden.</p> <p>Im Übrigen werden hierzu von unserer Seite nach dem derzeitigen Stand keine erheblichen Bedenken gesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Gemeinde Seckach. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 7.2 des Begründungsentwurfs soll im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu § 44 BNatSchG erstellt werden. Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges erfordert die Größe des Gebiets mit der Ortsrandlage, der Orientierung zur freien Landschaft hin, der vielfältigen ökologischen Ausstattung und der Nähe zu dem FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ eine über das Plangebiet hinausreichende Betrachtung. Der räumliche Untersuchungsbereich sollte insbesondere in östlicher Richtung zum Hiffelbach hin ausgedehnt werden. Zum Detaillierungsgrad der Erhebungen stellen sich aus unserer Sicht darüber hinaus keine zusätzlichen erhöhten Anforderungen. Die artenschutzrechtlichen Belange können erst nach Vorlage eines sachkundig erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) abschließend beurteilt werden. Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung können sich insbesondere Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die einer verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzung oder gegebenenfalls einer vertraglichen Sicherung bedürfen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Satzungsbeschluss rechtlich geklärt sein müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz wird durch das Büro für Umweltplanung – Simon aus Mosbach erstellt.</p> <p>Die Hinweise zum Untersuchungsumfang werden bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>b) FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 33 – 36 BNatSchG: Das FFH-Gebiet grenzt östlich entlang dem zu ertüchtigenden Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Hier kann es unter Umständen zu bau- oder betriebsbedingten Einwirkungen auf das FFH-Gebiet kommen; zudem soll das Gebiet laut Planunterlagen zum Hiffelbach, also in das FFH-Gebiet hinein, entwässert werden. Demnach können Wechselwirkungen mit den FFH-Schutz- und Erhaltungszielen nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso sind gegebenenfalls entgegenwirkende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Nach Auffassung der Naturschutzbehörde und aufgrund fachlicher Einschätzung unseres Natura 2000-Beauftragten (Hr. T. Fichtner, Tel. 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) setzt dies zum weiteren Verfahren daher zumindest das Erstellen einer Natura 2000-Vorprüfung voraus.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Bzgl. des angrenzenden FFH-Gebietes wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt und im Rahmen der Offenlegung vorgelegt.</p>
			<p>c) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG Wie in Nr. 4.3 des Begründungsentwurfs und Nr. 2 des Vorentwurfs zum Grünordnerischen Beitrag bereits festgestellt wird, werden mehrere gesetzlich geschützte Biotope von der beabsichtigten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Biotopabgrenzungen des aktuellen Bestandes neu erfasst.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Planung erfasst. Die Biotopabgrenzungen haben sich teilweise gegenüber der früheren Kartierung verlagert. Hierzu soll im Zuge der weiteren Planung eine Aktualisierung des Bestands erfolgen. Dennoch muss in naturschutzrechtlicher Hinsicht darauf hingewiesen werden, dass hierzu zunächst Bedenken bestehen, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind.</p> <p>In den Grünordnerischen Beitrag wäre daher ein ausdrücklicher Abschnitt zum Biotopschutz einzu-arbeiten, worin die jeweilige Betroffenheit, der Schutz und die Minderung von Eingriffen in die Biotope ausdrücklich behandelt werden. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit einer förmlichen Ausnahmeentscheidung mit Biotopausgleich zu klären (siehe anschließender Abschnitt 2.).</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs sind die nachkartierten Biotopflächen mit einer entsprechenden Signatur weiterhin darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Grünordnerischen Beitrag wird in einem eigenen Abschnitt auf den Biotopschutz eingegangen. Die Erforderlichkeit einer förmlichen Ausnahmeentscheidung mit Biotopausgleich wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b></p> <p>Hierzu kann ohne die erforderlichen Fachgutachten nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine abschließende Aussage bzw. Einschätzung getroffen werden.</p> <p>Insbesondere zu der Biotopschutzthematik erscheint die Erforderlichkeit eines Ausnahmeantrags der Gemeinde Seckach nach § 30 Abs. 4 BNatSchG jedoch als wahrscheinlich. Hierzu würde die Benennung eines separat zu betrachtenden Biotopausgleichs gehören. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeentscheidung der Naturschutzbehörde vor dem etwaigen Satzungsbeschluss bei der Gemeinde vorliegen muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Ausnahmeantrag wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.</p>
			<p><b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p>Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:</p> <p>Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG werden grünordnerische Maßnahmen in entsprechendem Umfang erforderlich; ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde hierzu im Vorentwurfsstatus vorgelegt. Dieser soll laut Nr. 7.1 des Begründungsentwurfs im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt werden. Je nach dem dann ermittelten Kompensationsdefizit werden konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu benennen sein. Der bisher vorgesehene Festsetzungskatalog kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der verschiedenen natur- und artenschutzrechtlichen Fachbeiträge können sich weitere Festsetzungserfordernisse ergeben.</p> <p>Das in den vorgelegten Unterlagen angedeutete grünordnerische Konzept weist bereits ökologisch geeignete Ansätze auf, die im Zuge des weiteren Verfahrens entsprechend ausgestaltet werden sollten.</p> <p>Ob der Kompensationsbedarf innerhalb des Plangebiets zu bewältigen sein wird, kann noch nicht beurteilt werden, so dass vorsorglich auch ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angedacht werden sollte. Wir weisen daher schon auf die eventuelle Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde für ggf. erforderlichen externe Ausgleichsmaßnahmen beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen dazu grundsätzlich von der Gemeinde bereitzustellen. Wir bitten, unsere o. g. Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen bei der Flächenwahl beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Vorbehaltlich der einzuarbeitenden Ergebnisse, der noch ausstehenden Fachgutachten, werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen die geplante Baugebietsausweisung geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	29.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	29.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	29.03.2018	<u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Kindertagesstätte Seckach" keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten. <u>Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser</u> Im vorliegenden Bebauungsplan sind bereits die relevanten Belange zum Thema Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz enthalten. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. das Grundwasser in einer anderen Art und Weise tangiert wird, sind die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis zur Grundwasserfreilegung ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	29.03.2018	Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung von versiegelten Flächen wurden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Hofflächen festgesetzt.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu	Die Anregung zur Gefahr von Starkregenereignissen wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p>	
			<p>Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 10 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden (LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“, Ziff. 3). Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118.</p>	<p>Die Anregungen werden bei Erarbeitung der Entwässerungskonzeption für das Plangebiet beachtet.</p>
			<p>Vor einer Erschließung des Baugebietes ist dem Landratsamt ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis einschl. Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen (z. B. AKP ggf. mit Überflutungsnachweis) zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Behemmensherstellung vorzulegen (§ 48 Abs. 1 WG).</p> <p>Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt — Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt</p>
			<p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist vorgesehen eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers zu realisieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und das Plangebiet im Trennsystem entwässert.</p>
			<p>Niederschlagswasser in Wohngebieten und Kindertagesstätten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.).</p> <p>Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anregung wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nach § 21 WG und die Versickerung nach § 42 WG erlaubnisfrei möglich, wenn die Rahmenbedingungen der Niederschlagswasserverordnung eingehalten sind.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Es müssen deshalb auch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Grundlage für die Festsetzungen stellen § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) dar.</p> <p>In diesen Fällen ist im Rahmen der Satzungsgebung die Schadlosgkeit der Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Dacheindeckung nicht mit unbeschichteten Metalleindeckungen ausgeführt werden darf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Ausschluss von unbeschichteten Metalleindeckungen wird als Festsetzung in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Im Bebauungsplan ist das Konzept zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser zu erläutern und die Flächen, die der Versickerung, Sammlung und Ableitung von Fremd- bzw. Niederschlagswasser dienen, sind darzustellen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass neben einer Ableitung auch eine Rückhaltung/Retention stattfindet. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes mit der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt – Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abzustimmen.</p> <p>Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird verbindlicher Teil des Bebauungsplanes. Flächen für evtl. erforderliche Rückhalte- /Retentionsbecken oder Versickerungen sind rechtzeitig zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Anregung wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz	29.03.2018	Wie aus den Planunterlagen hervor geht, sind forstliche Belange von der mitgeteilten Bauleitplanung weder direkt noch indirekt betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	29.03.2018	Gegen den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ der Gemeinde Seckach bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	29.03.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Seckach“ bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft keine Einwände. Das vorgesehene Plangebiet liegt unweit zur Haltestelle „Seckach, Schule“ der Grund- und Werkrealschule in Seckach, welche mit der Regionalbuslinie 848 an den ÖPNV angebunden ist. Planerische Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneueordnung und Landentwicklung	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	29.03.2018	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	29.03.2018	<p>Zu der o.g. Planung hatten wir im Vorfeld der Planung bereits Kontakt mit der Gemeinde Seckach. Die im konkreten Bebauungsplan betroffene Fläche ist aus landwirtschaftlicher Sicht keine Vorrangfläche, sondern als eher wenig ertragreich einzustufen. Das Flurstück 1995/001 mit 3,5 ha besteht aus einem westlichen Teil mit ca. 1,9 ha Ackerland, das 2017 als Brachfläche genutzt wurde. Dies ist bereits ein Hinweis, dass die Ertragsfähigkeit der Fläche unterdurchschnittlich ist. Die östliche Teilfläche wird als Grünland genutzt. Hier stehen die Topographie, sowie die vorhandenen Landschaftselemente und auch die Bodenqualität einer rationellen landwirtschaftlichen Nutzung entgegen. Diese Teilfläche, die für die Planung vorgesehen ist, ist agrarstrukturell von untergeordneter Bedeutung. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. einer Überplanung dieser Fläche. Konflikte mit den Festlegungen im FNP als landwirtschaftliche Vorrangflächen sehen wir nicht.</p> <p>Auf ein mögliches Konfliktpotential im Hinblick auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Gehöfte haben wir bereits hingewiesen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass im Haupterwerbsbetrieb Helmut Bischof noch Tierhaltung, Milchviehhaltung im Umfang von 34 Kühen zzgl. Jungvieh betrieben wird. Hier kann eine Überschreitung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist in der Planung die Überprüfung und ggfs. Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens vorgesehen. Aus unserer Sicht, wäre hier insbesondere auf die Entwicklungsfähigkeit und Bestandssicherung der Betriebe abzuheben. Auch wenn derzeit eine Weiterentwicklung nicht wahrscheinlich ist, sollte diesbezüglich eine sachgerechte Berücksichtigung in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Beim erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleich dürfen landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen nicht herangezogen werden. Soweit Landwirtschaftsflächen herangezogen werden, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wurde ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch die landwirtschaftlichen Betriebe mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das geplante Vorhaben zu erwarten ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	13.03.2018	<p>Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar werden nach derzeitiger Beurteilung keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Die kleinflächige Betroffenheit eines Regionalen Grünzuges und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft hat in unserer Betrachtung keine Auswirkungen auf die mit den regionalplanerischen Ausweisungen verbundenen Intentionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Allerdings setzen wir unserer Zustimmung das Einverständnis der unteren Landwirtschaftsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde voraus. Wir bitten Sie deshalb, uns zu gegebener Zeit die Stellungnahmen dieser Behörden zuzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Landwirtschaftsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde gibt es keine Bedenken gegen die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche. Konflikte mit den Festlegungen im FNP als landwirtschaftliche Vorrangflächen werden von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde nicht gesehen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird den erforderlichen Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung unter anderem bzgl. der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Ausnahmeantrag, ggf. Ausgleich), des angrenzenden FFH-Gebiets (Natura 2000-Vorprüfung), des Artenschutzes und ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Vorbehaltlich der einzuarbeitenden Ergebnisse, der noch ausstehenden Fachgutachten, wurden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen die geplante Baugebietsausweisung geltend gemacht.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	26.02.2018	Die höhere Raumordnungsbehörde schließt sich der Stellungnahme des VRRN an; die Planung sehen wir mit den regionalplanerischen Festlegungen als vereinbar an.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	19.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	27.02.2018	Bei den Verkehrsmaßnahmen der geplanten Kindertagesstätte sieht die Beschreibung mit der Straßenerweiterung und Einbahnstraßenregelung erfolgversprechend aus. Es wird jedoch gebeten, eine Verkehrsschau mit allen Behördenbeteiligten vor Ort einzuplanen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Verkehrsschau soll zur gegebenen Zeit durchgeführt werden.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau	09.03.2018	<u>Geotechnik</u> Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren und Oberen Muschelkalks. Diese werden bereichsweise von Hangschutt unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Objektbezogenen Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro werden bei weiteren Fragen empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im textlichen Teil des Bebauungsplans befindet sich unter den Hinweisen bereits eine Empfehlung auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Netze BW GmbH	01.03.2018	<p>Im überplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Da in der Schulstraße keine Versorgungskabel der Netze BW GmbH verlegt sind, muss die Stromversorgung der Kindertagesstätte, abhängig vom Leistungsbedarf, ab der Umspannstation Schule erfolgen. Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.03.2018	<p>Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Baumaßnahmen gesichert und ggf. verlegt werden müssen.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Erschließungsbeginn mit unserer Bauherren-Hotline in Verbindung setzen möchten. Hierbei ist beachten, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebäudes die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen in der Schulstraße erforderlich ist und die Telekom an einer Koordination der Baumaßnahme interessiert ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Für Ausbau des Wirtschaftsweges ist evtl. die Verlegung der bestehenden TK-Linie der Telekom erforderlich. Bitte um Kontaktaufnahme mit Planungsbüro PTI 21 Mosbach (Ansprechpartner Richard Helm, Tel. 06261/895-644) spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn. Bitte um Übersendung der Ausbaupläne.</p> <p>In Punkt 2 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:  Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch 5 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Unitymedia GmbH	22.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	21.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Mannheim	23.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Bodensee Wasserversorgung	16.02.2018	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Stadt Adelsheim	16.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Stadt Buchen	13.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Limbach	08.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Stadt Osterburken	22.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Schefflenz	16.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Die Gemeinde Schefflenz bittet um eine weitere Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Gemeinde Elztal	19.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**